

Gemeindeordnung der Volksschulgemeinde Region Sulgen

gültig ab 1. Januar 2021

I. Organisation/Behörden

Aufgabe	§ 1	Die Volksschulgemeinde «Region Sulgen» stellt den Besuch des Kindergartens und den Unterricht der Kinder im schulpflichtigen Alter sicher.
Gebiet und Standorte	§ 2	<p>¹ Die Volksschulgemeinde «Region Sulgen» umfasst die Dörfer Buchackern, Donzhausen, Götighofen, Heldswil, Kradolf, Schönenberg und Sulgen.</p> <p>² Die Schulstandorte sind Sulgen, Donzhausen, Kradolf, Schönenberg und Götighofen.</p>
Organisation	§ 3	<p>Die Gemeinde bestellt die folgenden Organe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Präsidium 2. die Mitglieder der Schulbehörde 3. die Rechnungsprüfungskommission 4. das Wahlbüro
Zusammensetzung der Schulbehörde	§ 4	<p>¹ Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidium und weiteren 6 Mitgliedern.</p> <p>² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p>
Kompetenzen der Schulbehörde	§ 5	<p>¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p>² Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie die Besoldung der anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Volksschulgemeinde fest.</p> <p>³ Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen.</p> <p>⁴ Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 150'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 30'000 tätigen.</p> <p>⁵ Sie kann Nachtragskredite bis zu 10% des ursprünglich von den Stimmberechtigten gesprochenen Kreditrahmens bewilligen.</p>
Beschlussfassung	§ 6	<p>¹ Die Schulbehörde wird vom Präsidium einberufen. Sie verhandelt auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder.</p> <p>² Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>³ Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p>
Rechnungsprüfungskommission	§ 7	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.</p> <p>² Sie prüft die Buchhaltung und Rechnung der Volksschulgemeinde in formeller und materieller Hinsicht. Sie erstellt ein Protokoll über ihre Kontrollen, erstattet einen schriftlichen Bericht an die Behörde und stellt Antrag an die Stimmberechtigten.</p> <p>³ Die RPK ist berechtigt, Einsicht in die Protokolle, Akten, Bücher und Belege zu nehmen sowie von den Behördemitgliedern und Angestellten</p>

Auskünfte einzuverlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.

⁴ Gegenüber der RPK gilt die Geheimhaltungspflicht nicht. Die Mitglieder der RPK unterstehen gegenüber Dritten ihrerseits der Geheimhaltungspflicht.

Wahlbüro	§ 8	Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium, dem Aktuariat sowie fünf Urnenoffizianten/innen.
Schulleitung	§ 9	Die Schulbehörde setzt Schulleitungen ein. Sie kann ihnen im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Volksschulgemeinde

Befugnisse der Gemeinde	§ 10	<p>¹ Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Volksschulgemeinde.</p> <p>² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses 2. einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz gemäss § 5 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind 3. Genehmigung der: <ol style="list-style-type: none"> a. Jahresrechnung b. Gebührenreglemente 4. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites den Betrag gemäss § 5 Abs. 4 übersteigen 5. Schliessung von Schulstandorten 6. Kündigung des Vertrags mit der Volksschulgemeinde Erlen betreffend dem Sekundarschulbesuch der Schülerinnen und Schüler von Buchackern in Erlen 7. Grundstücksgeschäfte ab Fr. 30'000 8. Einleitung von Enteignungsverfahren 9. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden 10. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 11. <i>neu zu übernehmende Aufgaben</i>
Wahlen	§ 11	<p>¹ Das Präsidium und die Mitglieder der Schulbehörde werden an der Urne gewählt.</p> <p>² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können an der Gemeindeversammlung oder in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ortsüblich ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.</p>
Sachgeschäfte	§ 12	<p>¹ Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</p>
Einberufung und Einladung zur Gemeindeversammlung	§ 13	<p>¹ Die Gemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn es 300 Stimmberechtigte bei der Behörde schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.</p> <p>² Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung.</p> <p>³ Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Behörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.</p>

Verbindlichkeit der Traktandenliste	§ 14	<p>¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p> <p>² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p>³ Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>
Abstimmungsverfahren	§ 15	<p>¹ Die Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen und gesamthaft, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</p> <p>² Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</p>
Protokoll	§ 16	<p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und der Gemeindebehörde ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Zeit der Verhandlung 2. Name der vorsitzenden Person 3. Zahl der Anwesenden, bei Sitzungen der Gemeindebehörde die Namen der Anwesenden 4. Traktanden 5. Wahrung des Ausstandes 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis 7. bei Gemeindeversammlungen den Verhandlungsablauf in summarischer Form <i>sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden</i> <p>³ Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung bzw. Behördensitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>

III. Schlussbestimmungen

Sitzanspruch	§ 17	Die Gebiete der ehemaligen Primarschulgemeinden Götighofen, Schönenberg-Kradolf und Sulgen haben bis zum Ablauf der Amtsdauer 2021 bis 2025 Anspruch auf je einen Sitz in der Schulbehörde.
Inkrafttreten	§ 18	Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 15. August 2017.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung der Volksschulgemeinde Region Sulgen am 30. November 2020.

Der Präsident	Die Aktuarin
Christoph Stäheli	Rahel Müller

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am 26.01.2021